

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2026

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl mit Beschluss vom **x.xx.xxxx** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	64.835.961 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	79.561.229 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.571.327 EUR
somit auf (Gesamtbetrag der Aufwendungen)	77.989.902 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	62.876.334 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	75.624.229 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	1.571.327 EUR)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.068.257 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.603.021 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.282.659 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird als pauschale Kürzung von Aufwendungen zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.534.764 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.402.210 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 7.812.820,30 EUR
und/oder
der Vortag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan wird auf 12.598.302,59 EUR
und/oder
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 0,00 EUR
und/oder
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus Vorjahren wird auf 0,00 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 361 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) differenziert nach
 - a) Grundsteuer B1 (Wohngrundstücke) auf 873 v. H.
 - b) Grundsteuer B2 auf 1.746 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 485 v. H.

Die Stadt Werdohl hat die Realsteuerhebesätze durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

entfällt

§ 8

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku-Vermerk) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Stellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen und Auszahlungen auf Produktebene zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 (1) KomHVO). Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Auszahlungen für Investitionen auf der gleichen Produktebene (6-stellig), (§ 21 (1) Satz 3 KomHVO Kommunalhaushaltsverordnung).

Für den NKF-Haushalt der Stadt Werdohl wurden auf Produktebene Budgets im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan und Teilfinanzplan grundsätzlich alle Aufwendungsansätze und Auszahlungsansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den verfügbaren Finanzrahmen bilden. Ausgenommen hiervon sind die in produktübergreifenden Budgets (Deckungskreise) veranschlagten Haushaltsmittel, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zentral bzw. teilplanübergreifend bewirtschaftet werden.

Produktübergreifende Budgets wurden für folgende Bereiche gebildet:

- Personal- und Versorgung
- Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude
- Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen
Der Gesamtansatz an Unterhaltungsmaßnahmen wird zentral veranschlagt – neben den Ansätzen für die übliche Unterhaltung.
Es wird allen städtischen Schulen ein Unterhaltungsbudget jeweils von 5000,00 € überwiesen zur eigenverantwortlichen Verfügung.
- Brandschutzmaßnahmen (innerhalb der Unterhaltungsansätze für die Gebäude)
- OGS Maßnahmen (innerhalb der Unterhaltungsansätze für die Gebäude)
- Rechtsangelegenheiten
- Fortbildung
- Reise- und Fahrtkosten
- Innere Verrechnungen
- Abschreibungen
- Versicherungen
- Telefongebühren

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen, erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 (2) Satz 3 KomHVO).

Für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Wiederaufbauplan Hochwasser wurden die Haushaltsmittel zur Deckung größtenteils zentral unter dem Produkt Katastrophenschutz geplant. Je nach Umsetzung einer Maßnahme werden die Aufwendungen anschließend auf die etwaigen Produkte umverteilt. Inzwischen stehen schon Einzelmaßnahmen fest. Dies werden nun auf den entsprechenden Produkten geplant.

Die Verpflichtungsermächtigungen können auch gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

§ 10

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 13 Abs. 1 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 25.000 € Gesamtkosten einer Maßnahme festgelegt. Bei Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen wird von einer gesonderten Veranschlagung als einzelne Investitionsmaßnahme abgesehen, die Kosten der Maßnahmen werden in den Teilplänen erläutert. Die einzelnen Anlagegüter werden als Vermögensgegenstände einzeln bilanziell aktiviert.

Der Zustimmung des Rates bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie je Maßnahme den Betrag von 50.000 € überschreiten. Beträge bis zu höchstens 50.000 € gelten generell als unerheblich, ebenso sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder zu deren Leistung die Stadt Werdohl aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, die durch den Rat der Stadt Werdohl vorab zu genehmigen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aufwendungen und Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen sowie für innere Verrechnungen, für Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge oder Einzahlungen erforderlich sind. Auch Jahresabschlussbuchungen wie Rückstellungen und Rücklagen, Abschreibungen, Wertberichtigungen und sonstige Buchungen, die keine Auszahlungen generieren, gelten generell als unerheblich.

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2026 (GV. NRW. 2025 S. 618). Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 17.03.2026 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Werdohl während der Dienststunden

montags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

dienstags von 8.00 bis 12.30 Uhr

donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus, Goethestr. 51, Zimmer 116 öffentlich aus. Der Entwurf steht ebenfalls zur Einsichtnahme unter der Adresse <https://www.werdohl.de/buerger-rathaus/informationen-aus-dem-rathaus/haushaltsplaene> im Internet zur Verfügung. Gegen diesen Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 17.03.2026 bis 31.03.2026 Einwendungen bei der o.g. Stelle (oder v.kunze@werdohl.de) erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Werdohl, 17.03.2026



Dirk Middendorf
Bürgermeister